Joachim Baum Windelsbleicher Str. 10 33647 Bielefeld Tel. 0521-4329910 + 01575-0744329

Fax: 0521-4329911

Joachim Baum Windelsbleicher Str. 10, 33647 Bielefeld an das Amtsgericht Bielefeld Gerichtstr. 6 33602 Bielefeld

vorab per Fax an: 0521-549-2538

Az. 216 Js 177/22 - Einwand: Hauptverfahren offensichtlich unzulässig Hilfsanträge (Kap. 4)

Bielefeld, den 10.06.2022

1 Zusammenfassung

Von der Eröffnung des Hauptverfahrens ist abzusehen. Die Anklage ist offensichtlich unbegründet und vorliegend auch unzulässig. Grob rechtswidrig - ja sogar strafwürdig (§ 344 StGB).

Die Strafanzeige ist unschlüssig und in sich widersprüchich, sodass der Beweis der Strafverfolgung wider besseren Wissens bereits aus den Widersprüchen in der Strafanzeige selbst gegeben ist.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist schon jetzt absehbar, dass auch nach Führen eines - nicht ganz unaufwändigen Prozesses - mit weiterem Beweis eine höchstens geringe Schuld verbliebe, sodass eine Einstellung nach § 153 StPO o. ä. geboten erscheint.

Die Staatsanwaltschaft wird um Zustimmung gebeten, auch wenn, bzw. gerade weil ihre Anklage zahlreichen Angriffen nicht Stand halten kann.

Zumindest grob rechtsfehlerhaft muss eine Anklage erscheinen, die sich <u>bereits selbst widerspricht</u>, in hetzerisch übertriebener Darstellung (z. B. durch Wortwahl und unbeachtliche Mehrungen) <u>von rechtlicher Unkenntnis</u> zeugt, einen <u>im kollektiven Gedächtnis der teilnehmenden Gemeinschaft als friedliebend bekannten Bürgerrechtler</u> als Gewalttäter darstellen und jedenfalls im Ergebnis zu besorgen: <u>das Wesen des Rechtsstaates</u> auf den Kopf stellen will.

Mit dem Wissen des Angeschuldigten sind nicht allein diese Bedenkenspunkte vorliegend sämtlich erfüllt, sondern es ist <u>nicht einmal schlüssig</u> dargelegt, warum der Angeschuldigte mit seinem Verhalten die von den einfach-gesetzlichen Strafnormen mit abschließender Bestimmtheit definierten Merkmale erfüllt haben soll. Er war - abgesehen von einer etwaigen kurzzeitigen Unangemessenheit - zu seinem Verhalten durchgehend berechtigt.

Der Angeschuldigte freut sich aber über die eingeräumte Gelegenheit, Einwendungen gegen das vorliegend nicht nur unnötige, sondern sogar schädliche Verfahren machen zu dürfen, denn bereits als Christ ist er so motiviert, wie es in der Bibel, Hebr 12,14¹ empfohlen wird:

"Jagt dem Frieden nach mit jedermann und der Heiligung, ohne die niemand den Herrn sehen wird, und seht darauf, dass nicht jemand Gottes Gnade versäume; dass nicht etwa eine bittere Wurzel aufwachse und Unfrieden anrichte und viele durch sie verunreinigt werden; ..."

¹ https://www.bibleserver.com/Hebr12,14

1.1 Rechtliche Vorbemerkungen:

Die Anzeige des Polizisten könnte eine spontane Idee gewesen sein, nur um aus dem öffentlich geführten, seine Unrechtmäßigkeit entlarvenden Kooperationsgespräch ohne Gesichtsverlust heraus zu kommen.

Bei einem Kooperationsgespräch darf die Polizei einem Anmelder nicht ins Wort fallen!

Im Kooperationsgespräch sind Polizeikräfte nicht Soldaten oder Roboter, sondern Behördenvertreter mit Rechten und Pflichten. Sie haben daher auch § 24 (3) VwVfG.NRW zu beachten:

"Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält."

Auch ein mündlicher Antrag ist ein Antrag und verpflichtet den Zuständigen zur Entgegennahme. Das Unterbrechen eines in vernünftiger Redeweise und angemessener Lautstärke vorgebrachten Vortrages kann den Erklärenden aus dessen Konzept bringen, wobei dann der Unterbrecher nicht mehr den wirklichen Willen des Erklärenden erforschen würde (§ 133 BGB) und auch nicht seiner Beratungspflicht aus § 25 VwVfG.NRW genüge täte.

Nach diesem ist ein Anmelder nicht nur - wie im Versammlungsgesetz beschrieben - gehalten, ein Kooperationsgespräch zu führen, sondern vielmehr auch zur freien Wahl der Methode des Vorbringens seiner Anträge berechtigt, also ob schriftlich oder mündlich, nichtöffentlich oder öffentlich.

Der Inhalt von Kooperationsgesprächen genießt keinen Geheimschutz!

Geheimschutz wurde vom Behördenvertreter nicht geltend gemacht ist auch nicht ersichtlich. Dagegen spricht schon die Tatsache, dass etwaig ausgehandelte Inhalte dazu bestimmt wären, von der gesamten Versammlung beachtet zu werden.

Müsste sich ein Versammlungsleiter fügen, von der Polizeibehörde mit geheim begründeten Interessen aufgeladen zu werden, um anschließend <u>seine</u> Versammlung über diese Geheimnisse zu täuschen, wären Demonstrationen gegen einen "übergriffigen Staat" mithin nur noch "gute Mine zum bösen Spiel".

Auch ein (potentieller) Versammlungs-Leiter darf jederzeit das öffentliche Kooperationsgespräch (ver-)suchen!

Dieses gilt auch nach dem Verzicht auf einen angemeldeten Aufzug für etwaige, jedenfalls legitime Ziele, welche sein können: die Aushandlung anderer spontaner Aufzüge oder die Aufklärung der versammelten Menschen über die von der Staatsgewalt tatsächlich geschaffene Lage.

Die Polizeikräfte könnten unter Druck gestanden haben,

waren jedenfalls bereits vorher in Handlungen verstrickt, die sie nicht rechtfertigen konnten oder wollten.

Der Staat handelt in treuhänderischer Aufgabenwahrnehmung für die Bürger und ist ihnen rechenschaftspflichtig.²

Die eine Woche vorher getätigte Presseanfrage des Angeschuldigten vom 03.01.2022 blieb aber unbeantwortet, obwohl sie am 04.01.2022 (<u>Anlage 01</u>) verschriftlicht wurde. Schon hier vereitelt also die Polizei - nach § 4 (1) LPresseG.NRW schuldhaft die nach § 2 (1) LPresseG.NRW gegebene öffentliche Aufgabe des Angeschuldigten, der auch gewerblich pressetätig ist.

² aus 1 BvR 699/06, Rn. 49 https://leak6.de/biblio/1 BvR 0699-2006%20Meinungs+Versammlungsfreiheit+Grundrechtsbindung im Flughafen.pdf

1.2 Kontext bezogene Vorbemerkungen

Das Demonstrationsanliegen "Grundrechtsbesorgnis" ist mehr als berechtigt

Die thematischen Erwägungen sind nur im engeren Sinn unbeachtlich, im weiteren muss einbezogen werden, dass:

- es entwürdigend ist, eigene Exkremente von einer Masken-Innenseite zurückatmen zu müssen,
- das Maskenparadox-Video bis heute unwiderlegt ist wodurch sämtliche Masken bezogene Anordnungen nach gründlichen Überdenken in Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit versinken,
- das Wissen um die nachgewiesene Schädlichkeit der Maske nicht demonstriert werden kann, indem man selbst eine Maske trägt. Siehe hierzu die Linkliste mit 58 maskenkritischen Studien³ in der Anlage 02! Vergleich: Man könnte ja auch nicht rauchend demonstrieren, dass man weiß, dass man das Rauchen besser bleiben lassen sollte.

Ein Hauptverfahren könnte nur die Berechtigung der Grundrechtsbesorgnis unterstreichen!

Eine Lüge braucht man nicht zu unterdrücken, denn man kann sie ja entlarven.

Das Entlarven aber mag der Lügner nicht und kann bei diesem Gewaltbereitschaft bewirken.

Stiftung-Richtertest sagt: Justizielle Gewalt ist auch Gewalt.

Aus einer Uniform heraus wirkende Gewalt kann viel verwerflicher sein, als eine etwaige temporäre Unangemessenheit des Verhaltens des Angeschuldigten!

Schließlich stellt sich die Frage, ob der Angeschuldigte ein Angreifer war oder nicht vielmehr der Polizist ein Störer. Hierzu sei vorbemerkt, dass das

Versammlungsrecht dem Polizeirecht grundsätzlich vorgeht

und die Polizei nur zur Abwehr unmittelbarer Gefahren vom Polizeirecht Gebrauch machen darf.

Es sei aus 1 BVR 1402/06⁴ zitiert:

Rn. 20:

"Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich nur bei kollektiver Unfriedlichkeit...."

Rn. 28:

"... Dementsprechend gehen die Versammlungsgesetze als Spezialgesetze dem allgemeinen Polizeirecht vor, mit der Folge, dass auf letzteres gestützte Maßnahmen gegen eine Person, insbesondere in Form eines Platzverweises, ausscheiden, solange sich diese in einer Versammlung befindet und sich auf die Versammlungsfreiheit berufen kann (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). ..."

sowie aus dem OVG-Thüringen 2 ZEO 1037/97⁵, Seite 12, Mitte:

"Die behördliche Eingriffsbefugnis wird dadurch begrenzt, dass Verbote und Auflösungen nur bei einer "unmittelbaren Gefährdung" der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung statthaft sind."

³ https://leak6.de/masken/Linkliste_Maskenstudien.pdf

https://leak6.de/biblio/1 BvR 1402-2006%20Versammlungsrecht vor Polizeirecht.pdf

⁵ https://leak6.de/biblio/OVG-Thüringen%202 ZEO 1037-1997%20Kameradschaftsabend Gefahrenprognose.pdf

2 Zum Tatvorwurf d) - Vorwürfe nach dem Versammlungsrecht

2.1 <u>Falschbehauptung</u> "Er [Der Angeschuldigte] selbst suchte den Kontakt zur Polizei zu keinem Zeitpunkt."

Gemessen an der Demonstrationserfahrung des Angeschuldigten ist diese Behauptung geradezu lächerlich. Wahr ist, dass sich der Angeschuldigte über jeden Kontakt freut und über den zu Funktionsträgern ganz besonders.

- Ausweislich der Anlage 03, wandte sich der Angeschuldigte 31 mal mit Versammlungsanliegen an die Polizei.
- Der Angeschuldigte publizierte zahlreiche (eigene und fremde) Fachartikel und Videos die sich z. T. sogar explizit an Polizeikräfte richten. Hierzu zählt:
 - 1. Baum: VIDEO "Das Maskenparadox", https://www.bitchute.com/video/N2IiEHWljwFf/
 - 2. Baum: https://leak6.de/masken/Maskenbussgeld von Verfassungs wegen wegverhandeln.pdf
 - 3. https://leak6.de/yt-reuploads/Anonymus Paderbornensis-Corona Fakten fuer Funktionstraeger.pdf
 - 4. <u>Baum: https://leak6.de/Baum-Beamtenaufklaerung_Versammlungsrecht.NRW.pdf</u>
 - 5. Baum: https://leak6.de/Remonstrieren leicht gemacht.pdf
 - 6. <u>Baum: https://leak6.de/biblio/Baum-Versammlungsgesetz_kommentiert.pdf</u> (Bundesgesetz)
 - 7. https://leak6.de/biblio/1 BvR 1402-2006₂₀Versammlungsrecht vor Polizeirecht.pdf
 - 8. https://leak6.de/biblio/EuGH%200047274-2015%20Polizeikennzeichnungspflicht%20Beweislastumkehr%20in%20Haft.pdf
 - 9. https://leak6.de/biblio/Lehrbrief Polizei- und Ordnungsrecht.pdf
 - 10. https://leak6.de/biblio/MBI.NRW.2003-Nr.24-43.1-1504%20Polizeiausweispflicht.pdf
 - 11. https://leak6.de/biblio/2021-12-15%20NRW-Beschlossene Aenderung-Versammlungsgesetz%20MMD17-15915.pdf
 - **12.** https://leak6.de/biblio/VGH-BW%201_S_1050-2002%20Versammlungsverbot_ist_ultima-Ratio.pdf (hier sehr beachtlich: Leitsatz 6)
- Aus den Verlautbarungen der bereits mehr als dutzendfach durchgeführten Aufzüge dürfte allen je beteiligten Polizeikräften bekannt sein, dass sie selbst zur Zielgruppe des Angeschuldigten zählen.
- Die Anklageschrift sagt selbst aus,

"Während der gesamten Zeit versuchte der Zeuge PHK [nachfolgend nur: "Polizist"] mehrmals <u>vergeblich Kontakt</u> zu dem Angeschuldigten als Versammlungsleiter herzustellen. Dieser verhielt sich durchweg unkooperativ, <u>fiel dem Zeugen ständig ins Wort</u> und wurde mit zunehmender Zeit immer wieder verbal aggressiv."

Hier muss man bereits fragen, wie man überhaupt jemanden ins Wort fallen könnte, ohne eben den kommunikativen Kontakt zu suchen!

Nach § 3 (2) VersG.NRW ist das Kooperationsgespräch "rechtzeitig <u>anzubieten</u>" und nicht aufzuzwingen. Nach § 3 (3) VersG.NRW ist "die Veranstalterin oder der Veranstalter zur Mitwirkung nicht rechtlich verpflichtet." Somit wäre auch ein etwaig frühes Nichtsuchen des Kontaktes nicht einmal vorwerfbar.

<u>Ergebnis:</u> Die Anklage stellt den Angeschuldigten mithilfe unzutreffender Behauptungen in ein schlechtes Licht. Letztlich wären diese im engeren Sinn unbeachtlich, so dass der Zweck dieser (ja insoweit) Verleumdung (!) offensichtlich ist, das polizeiliche Handeln als dementsprechend gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

2.2 Unkenntnis des Versammlungsrechtes

Die Anklage erklärt (s. 2, oben), die Versammlung sei aufgrund einer "Verfügung des pp Bielefeld gemäß § 10 des VersG.NRW ... **genehmigt**" worden sowie auf S. 3, unten, "ein Durchsetzen der Verfügung" würde durch den Angeschuldigten gezielt unterlaufen.

Hier verkennt die Anklage bereits das Recht aller Deutschen nach Art. 8 GG sich **ohne** Anmeldung oder Erlaubnis zu versammeln, was § 1 (1) VersG.NRW sogar noch auf Nichtdeutsche ausweitet.

§ 10 des VersG.NRW liefert nicht eine Rechtsgrundlage für etwaige behördliche Genehmigungen, sondern definiert die Pflichten des Anmelders.

Folglich legt die Anklage auch keine Rechtsgrundlage etwaiger Verfügungen dar, welche eine Polizei durchzusetzen hätte.

Weiter sollte der Angeschuldigte auch keine Verfügung erhalten haben, sondern eine Anmeldebestätigung.

Schließlich legt die Anklage nicht einmal dar, von welchem Datum diese "Verfügung" oder "Genehmigung" sein soll und auch dieses ist nicht ganz unbeachtlich, weil der Angeschuldigte ausweislich der <u>Anlage 04</u> seine missverstandene Anmeldung vom 25.12.2021 am 07.01.2022 - 17:15 Uhr zurückzog.

<u>Ergebnis</u>: Die Ahnungslosigkeit die laut Anklageschrift vom Angeschuldigten benannt wurde (dort wörtlich), "keine Ahnung über den Inhalt des Versammlungsgesetzes", hat sich offensichtlich über die Anzeigenerstattung bis hin zur Anklage erhalten und setzt sich auch noch im Folgenden fort.

2.3 Grob verkannte Behördenaufgabe

Passend zum oben beschriebenen, sagen wir mal: "gewähnten" Behörden-Auftrag, eine nicht als solche existente Verfügung ohne wirkliche Rechtsgrundlage durchsetzen zu müssen scheinen auch die übrigen rechtlichen Vorstellungen von Polizei und Anklage zu sein:

Nach § 3 (1) VersG.NRW ist es "Aufgabe der zuständigen Behörde ..., die Durchführung der Versammlung vor Störungen zu schützen", sie aber "mit dem Ziel zu stören, diese zu behindern oder zu vereiteln." ist nach § 7 (1) VersG.NRW verboten.

Laut Anklageschrift gab es offensichtlich einen Dissenz zwischen dem Polizisten und dem Angeschuldigten, was eine etwaige Enttäuschtheit des Polizisten erklärlich machte, keinesfalls aber eine Behördliche Maßnahme rechtfertigen könnte, die im Übrigen auch nicht ergriffen wurde.

 Die Anklageschrift legt schon nicht dar, was denn der Polizist so wichtiges hätte sagen wollen und auch nicht, auf welcher Rechtsgrundlage derselbe seine - offensichtlich streitigen - Rechtsauffassungen meint, vorbringen zu dürfen. Dass der Angeschuldigte den Polizisten zum Leiter der Versammlung ernannt hätte, damit dieser nach § 8 VersG.Bund über den Ablauf der Versammlung bestimmen könnte und somit Rederechte hätte, bzw. vergeben dürfte legt die Anklage ebenfalls nicht dar.

Wegen Art. 31 GG ("Bundesrecht bricht Landesrecht.") setzt auch das Landesversammlungsgesetz dieses Bundresrecht des Angeschuldigten nicht außer Kraft.

§ 6 (1) VersG.NRW gibt aber dem Versammlungsleiter lediglich auf, für einen ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf zu sorgen.

Weil der Leiter den Ablauf bestimmt, ist auch ein "ordnungsgemäßer Ablauf" genau dann gegeben, wenn der Ablauf den Bestimmungen des Leiters entspricht. Diese Wahlfreiheit des Leiters erfährt ihre Grenzen nur durch die geltenden Gesetze und zuvor erteilte Auflagen, nicht aber durch irgendwelche ungesetzlichen Vorstellungen von dem Begriff "Ordnung" irgend eines Nichtleiters.

Da also der Ablauf einer Versammlung einschließlich seiner Ordnung, dem Beginn und dem Ende vom Leiter bestimmt wird, obliegt es auch dem Empfinden des Leiters, wann Eingriffe in den beabsichtigten Ablauf als Störung (der Ordnung, § 27 (4) VersG.NRW, § 21 VersG.Bund) angesehen werden.

• Laut der Anklageschrift wurde die Versammlung offensichtlich vom Polizisten gestört:

Die Anklageschrift beschreibt die Eskalation erkennbar unsachlich:

"Dieser Vorgang wiederholte sich mehrfach, <u>so dass</u> das Megaphon mittels einfacher körperlicher Gewalt nach unten in Richtung Boden gedrückt wurde."

Bezeichnender Weise erspart sich die Anklageschrift hier die Benennung des Tatsubjekts; der ebenso wiederholt störende Täter bleibt im Verborgenen; das 'Herunterdrücken' soll als rechtmäßiger Automatismus erscheinen.

Bemerkt werden muss, dass der Angeschuldigte hier im Genuss eines **doppelten Versammlungsrechts** stand. Auch wenn er auf seinen eigenen Aufzug verzichtet hätte, hatte die Polizei immer noch das Recht der anderen Versammlung achten müssen. Da beide Versammlungen im wesentlichen gleiche Ziele verfolgen, kann und darf der Angeschuldigte sich auch auf der anderen Veranstaltung aufhalten. Aber selbst darauf käme es rechtlich nicht einmal an, weil nach § 7 (3) VersG.NRW erklärt:

"Nicht auf Behinderung zielende kommunikative Gegenproteste unterfallen nicht dem Störungsverbot."

Beide Versammlungen sind kommunikative Gegenproteste gegen die sehr teuren, ja Landes-verräterischen Gewaltdemonstrationen des deutschen Machtapparates und schon hiernach legitim!

Wenn also der Polizist schon nicht den Aufzug des Anmelders zum Zeitpunkt des Wegschickens der Mehrheit der versammelten Menschen vereitelt hatte, weil der Angeschuldigte diese Mehrheit selbst wegschickte und damit seine eigene Versammlung beendet hatte, dann hatte er doch mindestens die andere Versammlung durch das Herunterdrücken des Megafons gestört und auch einen spontanen Aufzug im ursprünglich geplanten Umfang von 10 Personen durch seine aktive Machtanwendung vereitelt.

• Die Anklageschrift besagt klar, dass der Angeschuldigte <u>seinen</u> Aufzug <u>nicht</u> verantworten wollte. S. 2 Mitte (wörtlich):

"Der Angeschuldigte erklomm nach seinem Eintreffen unvermittelt die Stufen des Alten Rathauses, richtete sofort sein mitgeführtes Megaphon in Richtung der anwesenden Versammlungsteilnehmer und forderte diese auf, spazieren zu gehen. Dies ergänzte er um den Hinweis, er selbst trage jedoch keinerlei Verantwortung dafür."

- Auch hier ist die Anklage in sich unschlüssig. Wenn der Angeschuldigte gesagt hätte, dass die versammelten Personen weggehen sollen, ohne dass er ihr Handeln verantworten wolle, dann kann dies nur wie folgt gedeutet werden:
 - 1. dass diese Personen ihr Handeln selbst verantworten sollen,

(was nun wirklich in keinster Weise eine strafwürdige Anstiftung sein könnte), sondern

- 2. so man schon von einer eröffneten Versammlung ausgehen wollte, diese Erklärung das sofortiges Beenden der Versammlung i.S.v. § 9 (4) VersG.NRW darstellt, wonach das Landesrecht nicht mehr anzuwenden ist und die bundesrechtlich in § 19 (3) VersG.Bund abschließend aufgezählten Pflichten vollständig erfüllt sind.
- **3.** Das Beenden einer Versammlung einer etwaigen Auflösung zuvorkäme nach welcher sich die Teilnehmer ebenfalls zu entfernen hätten (§ 23 (7) VersG.NRW). Der Angeschuldigte hätte somit lediglich empfhohlen, was schlimmstenfalls geboten wäre. Ob sie <u>nach Hause</u> spazieren, "schlendern" oder sonst wohin gehen muss und kann er freien Mitmenschen nicht vorschreiben.
- Das Beenden einer Versammlung kann jedenfalls nicht ein "wesentlich anderes Durchführen" i.S.v. § 27 (2) VersG.NRW einer Versammlung sein.

• Die Anklage legt schon nicht dar, dass der Angeschuldigte das Aufrechterhalten großer Gruppen, irgend eine andere Formation oder ein festes Ziel benannt hätte. Dem Angeschuldigten ist klar, dass

jeder der Grundrechts besorgte Anwesende

- über einen eigenen Kopf,
- einen eigenen Verstand,
- ein eigenes Gewissen und
- eine eigene Meinungsbildungsfähigkeit

verfügt. Ob dies bei Funktionsträgern einer Diktatur auch so ist und die vorliegend tätigen überhaupt noch von derartigen Selbstverständlichkeiten wissen, darf hier gelinde gesagt: doch hinterfragt werden. Möglicherweise weist die Anklageschrift hier nach § 160 (2) StPO unzulässige Auslassungen auf. Die versammelten übrigen Bürger bleiben auch nach einer Entlassung von der eigenen Versammlung <u>frei</u>. Dieselbe Freiheit genießt auch der Angeschuldigte. Von einer versammlungsrechtlichen Mitwirkungspflicht ist er nach § 3 (3) VersG.NRW sogar explizit freigestellt. Ebenfalls erhalten blieben die Freiheit des Angeschuldigten, an der anderen angemeldeten Versammlung solange er selbst mochte, teilzunehmen sowie seine Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 5 (1) GG, welche überhaupt nicht vom Status einer eröffneten, pausierenden, geschlossenen oder aufgelösten Versammlung oder dem Status einer Leiterschaft abhängt.

Durch das Wissen um die Meinungs- und Verantwortungsfähigkeit der freien Mitmenschen greift die Distanzierung des Anmeldung von einer eigenen Verantwortung voll durch.

- Auch gibt es für einen Versammlungsleiter keine gesetzliche Pflicht, den die Entfernung nahegelegten Personen irgend eine Freiheitseinschränkung aufzugeben, ihnen das Erreichen ihrer Meldeadresse oder das Meiden irgend welcher (schon nach § 9 (4) VersG.NRW nicht mehr anwendbaren) Auflagen vorzuschreiben oder sonst etwas (das könnte sogar lustig werden, wie z. B. ein zwangsweises Befolgen von Angela Merkels Empfehlungen zu hüpfen).
- Vor allem aber ist es vollkommen unschlüssig, wie sich aus dem Verzicht des Angeschuldigten, seinen Plan zu realisieren, etwas Vorwerfbares ergeben sollte:

"So räumte der Angeschuldigte ... der Polizei keinerlei Möglichkeit ein, Absprachen in Bezug auf sein Vorhaben und den Ablauf der Versammlung zu tätigen."

Offensichtlich erkannte hier die Anklage ein Recht der Behörde vorzuschreiben, was

- auf Grundlage von Kooperationen,
- die nicht scheitern dürfen,
- sondern ihrer gewähnten Vorstellung entsprechen müssten

im Laufe des Abends geschehen sollte durch

- freie versammelte und in noch mehr Freiheit entlassene Bürger,
- für deren Zusammenkommen die Behörde nicht einmal das Geringste geleistet hatte.

Ergebnis: Die Polizei- und Strafverfolgungs-Behörden stellen hier das Recht gründlich auf den Kopf!

Nicht mehr der Bürger hat Freiheitsrechte und Behörden sind Verpflichtete, sondern die Behörden wähnen Rechte, die Bürger zur Mitwirkung nach ihren willkürlichen Vorstellungen zu verpflichten.

Wo der Bürger nicht einmal durch völligen Verzicht auf grundgesetzliche Rechte von Schuldvorwürfen frei kommen kann, wäre die Rechtsstaatliche Verfolgung Unschuldiger unwiderleglich nachgewiesen!

2.4 Unbeachtliche bis entlastende Verspätungsvorwürfe

Die Anklage sagt selbst, dass es vor dem Rathaus gleichzeitig zwei Versammlungen gab.

Die Anklage legt nicht dar, dass die versammelten Menschen aufgrund von Werbung des Angeschuldigten zusammen kamen.

Die Anklage erklärt nicht, warum der Angeschuldigte nicht einen demokratischen und öffentlichen Diskurs darüber führen dürfte, ob und wie viele der Teilnehmer der anderen Versammlung (und unter welchen Bedingungen) an seinem Aufzug teilnehmen wollten.

Die Anklage legt nicht dar, warum der Angeschuldigte das Aushandeln dieser Bedingungen nicht unmittelbar öffentlich und basisdemokratisch durchführen dürfte.

Die Anklage legt nicht dar, dass der Angeschuldigte für die erschienene Teilnehmerzahl verantwortlich wäre, die 'ohne seine gesetzliche Ordnungsmacht' außer Kontrolle geraten müsste.

Die Anklage legt nicht einmal dar, dass der Angeschuldigte zum Erscheinen am Rathaus eingeladen hätte.

Mit seiner Anzeige der (meist monatlich) geplanten Aufzüge sicherte der Angeschuldigte die Ordnungsbehörden vor Überraschungen und definierte einen <u>örtlichen wie zeitlichen Maximalrahmen</u> - innerhalb dessen er von seinen Erlaubnis freien Freiheitsrechten Gebrauch machen wollte.

Ein zu spät kommen ist auch keine wesentlich andere Durchführung sondern nur eine Demonstration der Freiheitsausübung; sich im gegebenen Fall auch vorher um Wichtigeres zu kümmern.

Mit schon länger dauernden Übungen hätte den Polizeikräften diese Selbsterlaubnis des Zuspätkommens bekannt sein können, aber

der Weg, das Wesen der Freiheit zu begreifen mag vielleicht noch länger sein.

Ebenfalls lange bekannt war, dass der Bewegung umfassende Teil der Versammlungen des Angeschuldigten sowohl zeitlich wie örtlich stets nur einen Bruchteil des gesteckten Maximalrahmens umfasste.

Die Dosierung der abgestellten Polizeikräfte mutete teilweise bizarr an, stand der Angeschuldigte doch auch schon mit einer handvoll Teilnehmern einer Polizeihundertschaft gegenüber.

Andererseits dürfte die Frequentierung der Versammlungen viel stärker von der jeweiligen politischen Situation abhängig sein, als von den - von der Anklage nicht dargelegten - Werbebemühungen des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte durfte jedenfalls regelmäßig den für ihn nur grob vorhersehbaren Zulauf zur Mahnwache - für welche er mit seinen Aufzügen warb - abwarten, um unter diesen eine kleine Abordnung für den angemeldeten Einladungsaufzug einvernehmlich auszuwählen.

Insbesondere Vertritt der Angeschuldigte die biblische These (Sach. 4, 6⁶),

"Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der HERR Zebaoth."

Im Nachhinein könnte sich der Angeschuldigte jedenfalls in so weit über seine Verspätung freuen, als dass seine Abwesenheit die Polizeikräfte zu eigenverantwortlichem Handeln zwang, welches sie in Form einer Enttarnung des staatlichen Narratives verwirklichten:

⁶ https://www.bibleserver.com/Sach4,6

2.5 Grundgesetzliche Problematik

Wo die Polizei meint, dass Teilnehmerzahl abhängige Auflagen einer echten Gefahrenabwehr geschuldet seien, die staatlich vorgegebene Coronagefahr also tatsächlich besteht <u>und</u> die Auflagen geeignet sind, dort hätte sie die Gefahrenabwehr auch selbst betreiben müssen, weil diese Gefahr ja nicht vom Angeschuldigten abhängig ist.

Vorliegend tat die Polizei solches aber offensichtlich nicht und bewies damit mindestens, dass sie entweder nicht an die Notwendigkeit oder aber nicht an die Geeignetheit der Auflagen glaubt.

Entsprechende Überlegungen wären auch bezüglich sämtlicher Maskenzwang auslösenden Coronaschutzverordnungen zu treffen!

Dass sie ihren Glauben aber in dem Moment konvertiert, in dem der Angeschuldigte erscheint, stellt vorliegend die Treue zum Amtseid der anwesenden Beamten in Frage!

§ 36 (2) S. 1 BeamtStG lautet:

"Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen."

Es mag der menschlichen Gefälligkeit geschuldet sein, dass es den Beamten erst einmal recht erscheint, freie Bürger zum Schutz des gesundheitlichen Teils der Menschenwürde einspannen zu können.

Vom Grundgesetz gedeckt ist ein solcher Zwang aber nicht, denn nach Art. 20 (2) GG wird

"alle Staatsgewalt ... durch besondere Organe ... ausgeübt",

also nicht vom Volk selbst, dass nur den Ausgangspunkt dieser Gewalt durch Wahl und Abstimmung beeinflussen kann und auch nicht von Bürgern, welche nur Bestandteil des Volkes sind und nicht ein besonderes Organ.

Nicht Bestandteil der Anklage ist der im Hintergrund spürbare Versuch, den angeschuldigten Maskengegner zur Ausübung von Staatsgewalt grundgesetzwidrig zu instrumentalisieren.

3 Zu den Tatvorwürfen a) bis c) - nach dem Strafgesetzbuch

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB),
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB),
- Körperverletzung (§ 223 StGB)

3.1 Keine legitime Diensthandlung dargelegt oder erkennbar

Vorausgehend wurde schon die Berechtigung der Landesverordnungen in Frage gestellt. Ebenso steht die Berechtigung der darauf basierenden Auflagen in Frage. Warum aber der Angeschuldigte Widerstand gegen eine nicht einmal benannte Diensthandlung geleistet haben soll, erschließt sich in keiner erdenklichen Weise. Eine Diensthandlung zur

"unmittelbaren Gefahrenabwendung"

bei welcher die Polizei hatte auf die z. B. technischen oder rhetorischen Mittel des Angeschuldigten hätte angewiesen sein können, konnte es nicht geben, weil der Angeschuldigte hierzu keinen Vertrag eingengangen war.

Mangels der Darlegung der beabsichtigten Diensthandlung kann sich der Angeschuldigte nicht verteidigen. Er weis beim besten Willen nicht, wogegen er Widerstand geleistet haben soll.

Es hätte ihm aber nicht nur in der Anklage, sondern auch schon am 10.01.2022 bekannt gegeben werden müssen. § 13 (4) S. 2 VersG.NRW lautet:

"Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen."

Es wird vorsorglich bestritten, dass es dem Polizisten unmöglich war, diese Rechtspflicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln - welch bis zur Inanspruchnahme kollegialer Kräfte reichen - hätte umsetzen können.

Das Wort "Diensthandlung" verkommt somit zu strafschärfenden Worthülse, welche ausschließlich den obrigkeitshörigen Untertan zum Zweck haben kann und außerdem und illegitim das Polizeirecht über das Versammlungsrecht stellt.

Es wird somit bestritten, dass überhaupt eine Diensthandlung vorlag, wodurch auch das für die Strafnormen §§ 113, 114 StGB notwendige Schutzziel - Widerstands und Angriffs freie Diensthandlungen - nicht gegeben sein kann.

Wenn die Diensthandlung erst zum Zeitpunkt des Erscheinens des Angeschuldigten erforderlich geworden wäre, dann hätte ja eine unmittelbare Gefahr vom Angeschuldigten ausgehen müssen.

Auch dieses ist in keiner Weise dargelegt.

Ebenso wenig ist dargelegt, warum die Polizeibehörde eine solche Diensthandlung nicht mit ihren eigenen Mitteln hatte durchsetzen können. Behinderte etwa der Angeschuldigte den Polizisten auf dem Weg zu seinem eigenen Megafon? - Erst dann hätte solches ein Widerstand sein können.

Aber nein - als erstes muss die Wortgewalt des Angeschuldigten unschädlich gemacht werden und im Nachgang muss diesem ein Verfahren an den Hals gehangen werden!

Dieses Vorgehen ist aber weder legitim noch geeignet!

<u>Abstand wäre zur Gefahrenabwendung geeignet</u> gewesen. Abstand als geeignetes Mittel der Gefahrenabwehr zu begreifen, ist schon jedes Fluchttier in der Lage. Abstand hilft gegen alles, gegen Schalldrucktrauma ebenso wie gegen Tsunamis, Meteoriteneinschläge oder Atomunglücke.

Der Polizei sind ihre Mittel der Gefahrenabwehr von Gesetzes wegen in § 13 VersG.NRW erklärt. Sie darf ggf. auflösen, was auch wiederum den abhelfenden Abstand erzeugt.

Der Angeschuldigte schickte schon die Mehrheit der Anwesenden weg, handelte also schon selbst im Sin-

ne der Abwehr einer etwaig vorliegenden - nach diesseitiger Auffassung: ja nur vorgeblichen - Gefahr.

Der Polizist hätte Abstand halten können und den Angeschuldigten mit Abstand ausreden lassen können.

Es ist jedenfalls nicht einmal dargelegt, in wie weit der Inhalt der offensichtlich missliebigen Rede des Angeschuldigten eine zu diesem Zeitpunkt noch bestehende abzuwendende Gefahr beinhaltet hätte.

3.2 Keine Körperverletzung bewiesen

Verbliebe noch die allgemeine Körperverletzung nach § 223 StGB mit **Strafmaß 0**-5 Jahren oder Geldstrafe.

Hier ist zunächst geltend zu machen, dass schon die Anklage aussagt, der Angeschuldigte wurde "mit zunehmender Zeit" immer wieder verbal aggressiv.

Es kann sich somit keinesfalls um einen Überraschungsangriff gehandelt haben.

Weiter sind die Behauptungen der Anklage auch bezüglich wiederholter Handlung vollends unglaubwürdig. Es heißt:

"Des Weiteren erhob er sein Megaphon in Richtung des Zeugen PHK und schrie diesen lautstark aus einer geringen Entfernung von ca. 30-60 cm an, was zu einem Pfeifen und Schmerzen im linken Ohr des Beamten führte. Dieser Vorgang wiederholte sich mehrfach, so dass das Megaphon mittels einfacher körperlicher Gewalt nach unten in Richtung Boden gedrückt wurde."

Hätte der Angeschuldigte tatsächlich einen <u>Angriff</u> begangen und diesen auch noch fortgesetzt - gleich ob gegen im Dienst handelnde oder nicht im Dienst handelnde Menschen - dann wäre

die geschilderte Polizeireaktion bei weitem zu zaghaft ausgefallen.

Es hätte das Megafon beschlagnahmt, der Angeschuldigte in Gewahrsam genommen werden und der Gesundheitliche Schaden ärztlich diagnostiziert werden müssen.

Dem Angeschuldigten wurde nicht einmal ein Platzverweis erteilt.

Hätte sich der Angeschuldigte, der sich unermüdlich für den Erhalt des Rechts einsetzt, öffentlich zum vorsätzlichen Wiederholungsstraftäter gemacht, so hätte er seinen Ruf als rechtsbesorgter Bürger selbst schwer ruiniert.

Schließlich erscheint die unter c) explizite Erwähnung der "vorsätzlichen körperlichen Misshandlung" vollkommen unglaubwürdig:

Ein angemessen lauter Einsatz des Megafons wäre zum Erreichen der Aufmerksamkeit der laut Anklage verbliebenen ca. 20 Personen geeignet und auch zulässig gewesen.

Die vielfach übertriebene und rechtlich nicht schlüssige Anklage hingegen ist ja bereits auf die Frage reduziert, ob sich der Angeschuldigte durch eine für den Polizisten unvorhersehbare Lautstärke schuldig machte, oder ob nicht vielmehr

der Polizist meinte.

- eine unliebsame Rede nicht nur unterbinden zu dürfen, sondern auch
- unterbinden zu müssen und dafür auch noch
- einen vorhersehbaren gesundheitlichen Schaden in Kauf nehmen zu müssen oder aber
- einen solchen einfach vorgeben zu können.

Die Ankageschrift macht geltend, dass der (vorgebliche) Gesundheitsschaden aus einer Kombination von Nähe und Lautstärke resultiere.

Die Anklageschrift legt aber bereits selbst nahe, dass der Angeschuldigte seine Verlautbarungen in einer für den Polizisten vorhersehbaren Lautstärke tätigte.

Weiter dürfte unstreitig sein, dass der Polizist den zweiten Faktor (den Abstand) selbst in der Hand hatte.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Polizist, der als Störer empfunden werden kann, selbst derjenige war, der die legitime Rede des Angeschuldigten durch Herunterdrücken des Megafones behinderte und sein illegitimes Ziel mithilfe einer für den Angeschuldigten überraschenden Annäherung durchzusetzen suchte.

Jedenfalls behauptet die Anklage nicht, dass der Polizist die gesundheitsschädliche Nähe zur vorhersehbar lauten Tonquelle meiden wollte, aber der Angeschuldigte im Wege seines vorsätzlichen Angriffs diesen verfolgte und so die Nähe immer wieder herstellte. Verfolgungsjagd einmal anders herum?

Glaubwürdig muss erscheinen, dass der Polizist

die eigene Nähe zur bekannt lauten Tonquelle zur Durchsetzung <u>nicht</u> benannter Ziele billigend in Kauf nahm.

Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von schreiender Rechtsunkenntnis strotzende Polizist eine möglicherweise ihm geltende missliebige Belehrung nicht hätte in Ruhe über sich ergehen lassen können

Wie Eingangs mithilfe des § 24 (3) VwVfG.NRG dargelegt, hatte der Angeschuldigte jedenfalls ausreden dürfen und der sich selbstverletzende Polizist also hatte abwarten und zuhören müssen.

3.3 Analogie zum Richterprivileg

Richter genießen bezüglich Rechtsbeugungsvorwürfen ein - diesseits anerkanntes - Richterprivileg.

Wegen des Mindeststrafmaßes von einem Jahr Haft und dem damit verbundenen Ende der richterlichen Tätigkeit ist anerkannt, dass die Strafverfolgung aller geringeren richterlichen Vergehen unterbleiben muss. Vorwürfe unzufriedener Streitparteien währen zahllos. Weil aber Richter auch nur Menschen sind, sind auch sie nicht völlig fehlerfrei. Mit einer Bejahung der nach dem Mindeststrafmaß ja schlimmen Rechtsbeugung auch bei geringwertigen Vergehen

hätten wir folglich schon längst keine Richter mehr!

Die Anschuldigungen der vorliegenden Anklage wiegen nicht ganz so, aber dennoch relativ schwer, denn sie sind mit einem Mindestmaß von 3 Monaten strafbewährt.

Wenn eine möglicher Weise festzustellende geringe Schuld einer vorübergehend nicht ganz angemessenen Lautstärke auf dem Wege der maßlosen Übertreibung eines ausschließlich subjektiven Empfindens bis zu einem

vorsätzlichen tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte

herauf stilisiert werden darf, dann hätten wir

in kürzester Zeit keine zivilcouragierten Bürgerrechtler mehr!

Die ärztliche Objektivierung der vorgeblichen Gesundheitsschädigung wäre schon zum Schutz von Versicherungs- und Schadenersatzansprüchen des Polizisten geboten gewesen. Sie wurde aber unterlassen, ohne dass der Angeschuldigte darauf hatte Einfluss nehmen können. Damit wurde dem Angeschuldigten auch seine Verteidigung vereitelt!

Im Ergebnis basier der Schuldvorwurf somit auf der Darstellung eines angeblichen und subjektiven Empfindens eines einzigen Menschen und den ohnehin unglaublichen Übertreibungen der Anklageschrift.

Es ist bekannt, dass sich Zeugen gerne untereinander absprechen, insbesondere wenn sie Kollegen sind.

Zeugenabsprachen können, "Schwalben" hingegen müssen aber als sehr verwerflich angesehen werden!

Eine erfolgreiche Unrechtspraxis dürfte aber auch unter Polizeikollegen keinesfalls Schule machen!

Ebenso wenig darf Schule machen, dass man Ermittlungs- und eigene Schutzpflichten einfach auslassen

dürfte, wenn eine Genugtuung über ein inszeniertes Strafverfahren - also auf dem Wege der Rache - erreichbar erscheint

3.4 In dubio pro reo

Dieser Grundsatz dient dem zum Schutz der Menschenwürde und ist streng anzuwenden. Der Rechtsstaat darf - mit all seinen ihm verliehenen (!) Befugnissen - den Bürger nicht der Strafverfolgung unterwerfen, wenn er es selbst schon besser weiß. Die Anklage weist viele verleumderische Züge auf, denn schon sie zeugt gegen sich selbst.

Der Angeschuldigte bietet als Mitmensch und Christ dem Anzeigenerstatter die Vergebung für seine ansatzweise ja verständliche, evtl. reflexartige Reaktion an. Die Versöhnung war aber nicht möglich, weil sich der Angeschuldigte um den Namen des Polizisten ohne Erfolg bemühte.

Die Fortführung des Verfahrens würde auch den Polizisten erneut brüskieren und er müsste sein hoch zweifelhaftes Vorgehen sitzungsöffentlich rechtfertigen.

Schon daran kann niemandem gelegen sein.

Soweit - unabhängig von Schuldfragen - der Polizist tatsächlich vom Angeschuldigten verletzt worden sein sollte, tut dieses dem Angeschuldigten in der Tat sehr leid und er freut sich natürlich, dass daraus (wenigstens) kein bleibender Schaden erwuchs.

Die Frage, wie man schnell und sicher verstanden wird und wo man Akzente setzen sollte, stellt sich dem Redner bei jedem einzelnen Wort und insbesondere gegenüber denen, die ein (noch) abweichendes Verständnis mitbringen. Sicherlich war von mehreren Seiten nicht alles ideal. Der Angeschuldigte überdenkt jedenfalls auch sein eigenes Verhalten und räumt gerne die Möglichkeit einer bedauernswerten, nicht vorsätzlichen Körperverletzung ein, jedoch ohne Anerkennung einer Schuld.

Eine etwaige Strafe könnte den Angeschuldigten jedenfalls nicht zu einer höheren Achtung gesundheitlicher Werte seiner Mitmenschen bewegen, da Mitmenschen für ihn ohnehin schon die allerhöchste Wertschätzung genießen. Die Bibel sagt, "... achte einer den anderen höher, als sich selbst, ... (Phil 2, 3)7" Eine Bestrafung würde aber bezüglich der rechtsstaatlichen Fairness zu denken geben, z. B. bezüglich der Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Auch hieran kann einem gerechten Richter kaum gelegen sein.

3.5 Gesamtergebnis

Die Anklage ist von derartiger Widersprüchlichkeit und Rechtsunkenntnis geprägt, dass ihre grundsätzliche Legitimität kaum mehr erkennbar ist.

Der Beweis von Widerstand, Angriff und auch der schuldhaften Körperverletzung durch den Angeschuldigten ist nicht erbracht.

Weder wurde die tatsächlich angewandte Lautstärke messtechnisch erfasst, noch ist glaubhaft dargelegt. dass der Angeschuldigte die Abstands-Lautstärken-Kombination allein verantwortete, noch wurde der vorgebliche Gesundheitsschaden ärztlich objektiviert.

Es müsste ausgeurteilt werden, dass Polizeikräfte niemals Störer sein können und man ihnen niemals widersprechen darf, wenn man nicht den dann genzenlos möglichen willkürlichen Übertreibungen etwaiger mit Dauerfreibrief ausgestatteten Amtsträger zum Opfer fallen wollte.

Das Vertrauen in den Rechtsstaat steht auf dem Spiel, wenn Amtsträgern eine systematisch höhere Glaubwürdigkeit beigemessen wird. Doch auch der Niedergang des Rechtsstaates selbst wäre vorhersehbar.

Schlussendlich verbleibt allein die Frage einer mehr oder weniger lang und stark ausgeprägten Unangemessenheit, der grundsätzlich jedenfalls nicht völlig verbotenen Reaktion des Angeschuldigten auf das doch vielfach zweifelhafte Verhalten von Polizei und Anklage.

Nach alle diesem ist das Strafverfahren nach § 153 StPO o. ä. einzustellen.

4 Hilfsanträge für den Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens

Zur Wahrung der Frist wird schon jetzt angezeigt,

4.1 dass sich der Angeschuldigte verteidigen will

4.2 und um vollständige (ungeschnittene) Akteneinsicht gebeten,

wobei ein faires Verfahren mit Wahrung der Waffengleichheit beansprucht wird, bei dem der Angeschuldigte seine Verteidigung in Ruhe vorbereiten kann und vor allem die nach § 160 (2) StPO gesetzwidrigen bisherigen Auslassungen der Anklage heilen kann, also insbesondere "... auch die zur Entlastung dienenden Umstände" ermittelt werden.

Hierzu ist es u. a. auch erforderlich, dass der Angeschuldigte bezüglich zugelassener Videos über das ungeschnittene Quellmaterial verfügt und die entlastenden Umstände in eigener Regie und Technik herausschneiden kann. Mit dieser Begründung wird die Zusendung eines USB-Sticks angeregt.

4.3 Es wird erinnert, dass eine Maskenpflicht im Gericht nicht auf Grundlage eines Hausrechts erfolgen dürfte.

wie es das VG-Sigmaringen 8 K 1034/228 unlängst festgestellt hat.

4.4 Gerügt wird, dass die Darstellung der Anklage unzutreffend ist, der Angeschuldigte hätte sich zur Sache eingelassen.

Richtig ist, dass der Angeschuldigte im Vorfeld und auch hier zu etwaigen Sachverhalten unter Gebrauch des Konjunktivs formulierte, um zunächst über die Rechtslage aufklären zu können. Hierauf hat er schon nach BverfGE86/1339 einen Anspruch, der vorliegend sogar außerordentlich notwendig erscheint. Au-Berdem bräuchte sich der Angeschuldigte auch nicht zum Sachverhalt einlassen, weil die in Bezug genommenen Aussagen und Widersprüche der Anklageschrift selbst ihn bereits genügend verteidigen.

Der Angeschuldigte stellte etwaige Versäumnisse im Gebrauch des Konjunktivs stets noch im selben Gespräch durch ggf. von der Anklage unzulässig fortgelassene Distanzierungserklärungen klar.

Mit freundlichen Grüßen

Joachin Baum

https://leak6.de/biblio/VG-Sigmaringen%208 K 1034-2022%20keine Maskenpflicht ueber Hausrecht im Gericht.pdf

https://leak6.de/biblio/BVerfGE%20086-133%20Rechtliches Gehoer auch zur Rechtslage.pdf

info@stiftung-richtertest.de

Von: info@stiftung-richtertest.de

Gesendet: 04. 01 2022 09:36

An: ; 'poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de'

Betreff: Presseanfrage - Antwortadresse - AW: 9-271221-Baum.pdf

Anlagen: 2022-01-04 an_Polizei-Bielefeld_PM_Massnahmeveranlassung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren, sehen Sie bitte die Anlage!

n

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Leak6 - Ordnung durch Transparenz -

Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10

D-33647 Bielefeld

Tel. 0521-432 99 10 + 0174-8119022 + 01575-0744329

Fax: 0521-432 99 11 www.leak6.de

www.leak6.wordpress.com

https://en.gravatar.com/leak6

www.schwarzerpunkt.wordpress.com

www.stiftung-richtertest.de (gegründet im Jahre 86 nach 1933)

https://www.youtube.com/channel/UC-JKcAx99Z0vRzaR3QecFBg

https://www.facebook.com/joachim.baum.944

https://t.me/Leak6 de

https://t.me/FWK 132 (Freiheitswerkstatt Wahlkreis 132)

Skype: live:jockel_32

Von: @polizei.nrw.de]

Gesendet: 27. 12 2021 11:59
An: info@stiftung-richtertest.de
Betreff: 9-271221-Baum.pdf

Sehr geehrter Herr Baum,

anliegend übersende ich die Anmeldebestätigung für Ihre Kundgebung. Bitte bestätigen Sie den Erhalt mit einer kurzen Nachricht.

Mit freundlichem Gruß

POK



Polizeipräsidium Bielefeld -Dir. ZA / ZA 1 / ZA 12-

Kurt-Schumacher-Str. 46, 33615 Bielefeld

Tel.: 0521 - 545 -3127 CNPol.: 07-541-3120 Fax: 0521 - 545 -3149

@polizei.nrw.de https://bielefeld.polizei.nrw

Hinweis: Diese E-Mail incl. aller Anlagen ist vertraulich und ist ausschließlich zum Gebrauch für den Adressaten bestimmt. Falls Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, weisen wir darauf hin, dass das Verbreiten, Ausdrucken oder Speichern dieser Mail strengstens untersagt ist. Falls Sie diese Mail versehentlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte und vernichten Sie alle Kopien dieser Mail auf Ihrem System.

Pflichtinformation gemäß Art. 13 DSGVO

Im Falle des Erstkontaktes per Email außerhalb unseres Kontaktformulars auf unserer Homepage sind wir gemäß der Art. 12, 13 DSGVO verpflichtet, Ihnen folgende datenschutzrechtliche Pflichtinformation zur Verfügung zu stellen:

Wenn Sie uns per Email kontaktieren, erfolgt die Eingabe personenbezogener Daten auf ausdrücklich freiwilliger Basis und - sofern Sie über 16 Jahre alt sind - die mit der Eingabe verbundene Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Ihrer Einwilligung (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a i. V. m. Art. 8 Abs. 1 DSGVO).

Die anfallenden personenbezogenen Daten, die wir per E-Mail von Ihnen erhalten, löschen wir, sobald die Speicherung nicht mehr für den von Ihnen verfolgten Zweck oder im Zusammenhang mit damit ausgelösten Verwaltungsvorgängen und den hierfür geltenden Aufbewahrungspflichten (Anlage zur Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO); Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 -vom 25. Juli 2016) erforderlich ist.

Joachim Baum Windelsbleicher Str. 10 33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910 + 01575-0744329

Fax: 0521-4329911

Joachim Baum Windelsbleicher Str. 10, 33647 Bielefeld Polizeipräsidium Bielefeld Kurt-Schumacher-Str. 46 33615 Bielefeld

per Fax (0521-545-3377) und Email (poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de)

Antwortadresse zur Presseanfrage vom 03.01.2022 + Anmeldehinweis Januaraufzüge

Bielefeld, den 04.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Hiermit reiche ich Ihnen die Antwortadresse zur hier¹ verlinkten, gestern getätigten Presseanfrage nach, welche lautet:

"Was ist der Anlass für diese Einkesselung [vom 03.01.2022 Bielefeld, Niederwall 23]."

- II. Ich weise darauf hin, dass ich der von mir angemeldete Aufzug zum Zeitpunkt der Presseanfrage gemäß § 8 Satz 3 VersG² unterbrochen war und ich hätte bestimmen dürfen, mit welchen 10 theoretisch freien, aber de Facto polizeilich eingekesselten Bürgern ich meinen, nicht genehmigungsbedürftigen Aufzug gemäß ebenda, Satz 4 hätte fortsetzen dürfen. Der für die Einkesselung verantwortliche Einsatzleiter möge sich mir gegenüber gemäß 3.2 Ministerialblatt 24/2003³ zu erkennen geben!
- III. Es wurde mir somit nicht nur § 4 (1) LpresseG.NRW⁴ zuwider die Antwort der Presseanfrage verwehrt, sondern auch gegen §3 (4) LVersG.NRW⁵ verstoßen!
- **IV.** Dieses Gesetz wiederum, lt. Inenministerium am 15.12.2021 verabschiedet⁶ und vom Ministerium hochgelobt als "präzise, zeitgemäß und nachvollziehbar"⁷, ist aber kaum irgendwo zu finden. Wo ist denn die Nachvollziehbarkeit, wenn ein verabschiedetes Gesetz nicht verkündet wird⁸?
- V. Die Anmeldebestätigung vom 27.12.2021 meiner Aufzugsanmeldung vom 25.12.2021 gibt meine Anmeldung falsch wieder. Angemeldet und beabsichtigt war ein Aufzug "auch in der Rathausstr.", beauflagt ein dorthin gehender Aufzug jedoch nicht. Gemäß § 8 Satz 1 bestimmt der Anmelder den Ablauf der Versammlung und nicht die Polizei. Die fehl gehende Anmeldebestätigung liegt neben der angemeldeten Sache; betrifft also nicht den tatsächlich angemeldeten, erlaubnisfreien Aufzug. Selbst wenn sie der Anmeldung zuzurechnen wäre, wäre der Bestätigung nicht zu entnehmen, warum 10 Personen keinen Aufzug in der Rathausstr. durchführen dürften derartige Gründe konnten auch im Kooperationsgespräch nicht in Erfahrung gebracht werden. Ein etwaig dahin gehender Auflagen-Charakter wird daher als unbeachtlich, weil unbegründet, zu besorgen: willkürlich zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen Joachim Baum

¹ https://youtu.be/kGLf2kRPTSk?t=67

^{2 &}lt;a href="https://dejure.org/gesetze/VersG/8.html">https://dejure.org/gesetze/VersG/8.html

³ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?print=1&anw_nr=7&val=&ver=0&vd_id=6851&keyword=Polizei-Dienstausweise

⁴ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br bes detail?sg=0&menu=0&bes id=4493&anw nr=2&aufgehoben=N&det id=492343

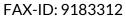
⁵ https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-15915.pdf

^{6 &}lt;u>https://www.im.nrw/themen/polizei/versammlungsgesetz-fuer-nrw/chronologie</u>

^{7 &}lt;u>https://www.im.nrw/versammlungsgesetz-fuer-nrw</u>

⁸ Auch hier nicht zu finden: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br-vbl-liste?ver=2&val=&sg=0&anw-nr=6&menu=1&jahr=2022

SENDEBERICHT



Empfänger: +495215453377 Sendezeitpunkt: 09:36 04.01.2022

Gesendete Seiten: 1 Übertragung: OK



Auszug der ersten FAX-Seite:

Antwortadresse zur Presseanfrage vom 03.01.2022 + Anmeldehinweis Januaraufzüge

- Seite 1 von 1 - 04.01.2022

Joachim Baum Windelsbleicher Str. 10 33647 Bielefeld

Tel. 0521-4329910 + 01575-0744329

Fax: 0521-4329911

Joachim Baum Windelsbleicher Str. 10, 33647 Bielefeld Polizeipräsidium Bielefeld Kurt-Schumacher-Str. 46 33615 Bielefeld

per Fax (0521-545-3377) und Email (poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de)

Antwortadresse zur Presseanfrage vom 03.01.2022 + Anmeldehinweis Januaraufzüge

Bielefeld, den 04.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Hiermit reiche ich Ihnen die Antwortadresse zur hier¹ verlinkten, gestern getätigten Presseanfrage nach, welche lautet:

"Was ist der Anlass für diese Einkesselung [vom 03.01.2022 Bielefeld, Niederwall 23]."

- II. Ich weise darauf hin, dass ich der von mir angemeldete Aufzug zum Zeitpunkt der Presseanfrage gemäß § 8 Satz 3 VersG² unterbrochen war und ich hätte bestimmen dürfen, mit welchen 10 theoretisch freien, aber de Facto polizeilich eingekesselten Bürgern ich meinen, nicht genehmigungsbedürftigen Aufzug gemäß ebenda, Satz 4 hätte fortsetzen dürfen. Der für die Einkesselung verantwortliche Einsatzleiter möge sich mir gegenüber gemäß 3.2 Ministerialblatt 24/2003³ zu erkennen geben!
- III. Es wurde mir somit nicht nur § 4 (1) LpresseG.NRW⁴ zuwider die Antwort der Presseanfrage verwehrt, sondern auch gegen §3 (4) LVersG.NRW⁵ verstoßen!
- IV. Dieses Gesetz wiederum, lt. Inenministerium am 15.12.2021 verabschiedet⁶ und vom Ministerium hochgelobt als "präzise, zeitgemäß und nachvollziehbar"⁷, ist aber kaum irgendwo zu finden. Wo ist denn die Nachvollziehbarkeit, wenn ein verabschiedetes Gesetz nicht verkündet wird⁸?
- V. Die Anmeldebestätigung vom 27.12.2021 meiner Aufzugsanmeldung vom 25.12.2021 gibt meine Anmeldung falsch wieder. Angemeldet und beabsichtigt war ein Aufzug "auch in der Rathausstr.", beauflagt ein dorthin gehender Aufzug jedoch nicht. Gemäß § 8 Satz 1 bestimmt der Anmelder den Ablauf der Versammlung und nicht die Polizei. Die fehl gehende Anmeldebestätigung liegt neben der angemeldeten Sache; betrifft also nicht den tatsächlich angemeldeten, erlaubnisfreien Aufzug. Selbst wenn sie der Anmeldung zuzurechnen wäre, wäre der Bestätigung nicht zu entnehmen, warum 10 Personen keinen Aufzug in der Rathausstr. durchführen dürften derartige Gründe konnten auch im Kooperationsgespräch nicht in Erfahrung gebracht werden. Ein etwaig dahin gehender Auflagen-Charakter wird daher als unbeachtlich, weil unbegründet, zu besorgen: willkürlich zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen Joachim Baum

Liste maskenkritischer Studien – Stand 29.05.2022:

Ein besonderer Dank gilt den Hauptquellen:

- A) Die Plattformen Ärzteklärenaufklärung, die zu vielen Studien eine kurze deutsche Zusammenfassung mit Deeplink zur Verfügung stellt (Klick auf die Überschrift),
- B) Die Plattform SWPRS¹, die ebenfalls deutsche Zusammenfassungen bereit stellt.
 - 1. Ritter et al. 1975

https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/1157412/

2. Ha'eri & Wiley 1980

https://europepmc.org/article/med/7379387

3. **Orr 1981**

https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2493952/pdf/annrcse01509-0009.pdf

4. Laslett & Sabin 1989

https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/ccd.1810170306

5. **Tunevall 1991**

https://link.springer.com/article/10.1007/BF01658736

6. Figueiredo et al. 2001

http://www.advancesinpd.com/adv01/21Figueiredo.htm

7. Lahme et al. 2001

https://europepmc.org/article/med/11760479

8. Skinner & Sutton 2001

https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/0310057X0102900402

9. Butz 2005

https://mediatum.ub.tum.de/602557

10. **Dreller et al. 2006**

https://www.dguv.de/medien/ifa/de/pub/qrl/pdf/2006 003.pdf

11. Beder et al. 2008

https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18500410/

12. **Bahli 2009**

 $\underline{https://www.semanticscholar.org/paper/Does-evidence-based-medicine-support-the-of-in-in-Bahli/751acd427c20c8dc7d1fbc1b45eead104286f48126cead10426c$

13. Sellden 2010

https://pubs.asahq.org/anesthesiology/article/113/6/1447/9572/Is-Routine-Use-of-a-Face-Mask-Necessary-in-the

14. Webster et al. 2010

https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/j.1445-2197.2009.05200.x

15. bin-Reza et al. 2011

https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5779801/

16. Carge 2014

https://europepmc.org/article/med/25294675

17. Jung et al. 2014

https://aagr.org/articles/aagr-13-06-oa-0201.pdf

^{1 &}lt;a href="https://swprs.org/face-masks-evidence/">https://swprs.org/face-masks-evidence/

18. Lipp & Edwards 2014

https://www.cochranelibrary.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD002929.pub2/full

19. Salassa & Swiontkowski 2014

https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/25187588/

20. Da Zhou et al. 2015

https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.1177/0141076815583167

21. MacIntyre et al. 2015

https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4420971/

22. Hardie 2016

https://web.archive.org/web/20200509230932/https:/www.oralhealthgroup.com/features/face-masks-dont-work-revealing-review/

23. Smith et al. 2016

https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4868605/

24. Person et al. 2017

https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/29395560/

25. Radonovich et al. 2019

https://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/2749214

26. WHO (Table 7) 2019

https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/329439/WHO-WHE-IHM-GIP-2019.1-eng.pdf#Page=31

27. Alfelali et al. 2020

https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0240287

28. **BfArM 2020**

 $https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html; jsessionid = B20604DBD2D3212DBEBF08A76F966AA4.2_cid329_ci$

29. **Brainard et al. 2020**

https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.04.01.20049528v1

30. Brosseau & Sietsema 2020

https://www.cidrap.umn.edu/news-perspective/2020/04/commentary-masks-all-covid-19-not-based-sound-data

31. Bundgaard et al. 2020

https://www.acpjournals.org/doi/10.7326/M20-6817

32. Chandrasekarang & Fernandez 2020

https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0306987720317126

33. Chu et al. 2020

https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(20)31142-9/fulltext

34. Desai & Mehrotra 2020

https://jamanetwork.com/journals/jama/fullarticle/2762694

35. Feng et al. 2020

https://www.thelancet.com/journals/lanres/article/PIIS2213-2600(20)30134-X/fulltext

36. Fisher et al. 2020

https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/69/wr/pdfs/mm6936a5-H.pdf

37. Howard et al. 2020

https://files.fast.ai/papers/masks_lit_review.pdf

38. **Huber 2020**

https://www.primarydoctor.org/masks-not-effect

39. Jefferson et al. 2020

https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.03.30.20047217v2

40. Jefferson & Heneghan 2020

https://www.cebm.net/covid-19/masking-lack-of-evidence-with-politics/

41. Kappstein 2020

https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591

42. Klompas et al. 2020

https://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMp2006372

43. Leffler et al. 2020

https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.05.22.20109231v5

44. Onishi 2020

https://www.asahi.com/ajw/articles/13523664

45. Oxford CEBM 2020

https://www.cebm.net/covid-19/masking-lack-of-evidence-with-politics/

46. The Royal Society & The British Academy 2020

https://royalsociety.org/-/media/policy/projects/set-c/set-c-facemasks.pdf

47. Universität East Anglia 2020

https://web.archive.org/web/20200510161346/https://www.uea.ac.uk/about/-/new-study-reveals-blueprint-for-getting-out-of-covid-19-lockdown

48. Wieland 2020

https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0925753520303210

49. Xiao et al. 2020

https://wwwnc.cdc.gov/eid/article/26/5/19-0994 article

50. Baka et al. 2021

https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/covid-19-face-masks-community-first-update.pdf

51. De-la-Torre et al. 2021

https://doi.org/10.1016/j.cotox.2021.08.002

52. **Guerra & Guerra 2021**

https://escipub.com/irjph-2021-08-1005/

53. Kisielinski et al. 2021

https://www.mdpi.com/1078850 → https://doi.org/10.3390/ijerph18084344

54. **Suliivan et al. 2021**

https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117033

55. Coma et al. 2022

https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4046809

56. **Fögen 2022**

https://journals.lww.com/md-journal/Fulltext/2022/02180/The_Foegen_effect_A_mechanism_by_which_facemasks.60.aspx

57. Martellucci et al. 2022

https://youtu.be/Syydk5XeXsk

58. Mader& Rüttenauer 2022

https://www.frontiersin.org/article/10.3389/fpubh.2022.820642

E-MAIL-KDNTO info@stiftung-richtertest de info@stiftung-richtertest de Elektronik	בוומומת מפת ומפס שומות מומות ומותו בווום ווום ווום ווום ווום ווום ווום	Hach Lindiange	CONTRACTOR DESCRIPTION OF THE PROPERTY OF THE	The Country of the Co			L.	
o@stiftung-richtertest de o@stiftung-richtertest de ktronik	IAN ~	E GESENDET	ERHALTEN	8ES	865! (2) [D](0 KAT	KATEGORIEN VON	GRÖBE	۵
o@sliftung-richtertest de ktronik		22,04,22,18:01	22,04,22 18:01	J.	đ	info@stiffung-richten	102 KB	A.
ktronik		22:00.22 17:41	22.04.22 17:40	el.	: 0Î	info@stiftung-sichtert	SS K9	A
		18:02:16:21:30	18.02.16.21.20	a	63)	Joachim Baum	5 MB	A.
info@leaks.de		10.12.21 20:30	10.12.21 20:29	Ja	南	info@leaks.de	238 KB	å.
info@stliftung-richtertext de	poststelle.biefefeld@polizei.nm.de	01.02.21 11:10	01.02.21 11:09	q	0.00	info@stiffung-richtert 180 KB	180 KB	A
info@sfliftung-richterlest de	poststelle, bielefetd@polizei.nrw.de"	C 10,02.22 12:05	10.02.22 12:03	el.	13 @ 13	info@stiffung-richfert	525 KB	A.
info@stiftung-richtenestde	'poststelle, bielefeld@polizei.nrw.de'	C 27.01.22 19:27	27.01.22 19:26	Ja	: @ 01	info@stiffung-richfed	239 KB	A
info@stiffung-richterfest.de	poststelle, bielefeld@polizei.nnw.de`	25.12.21 15.44	25.12.21 15:43	q	9	Info@stiflung-tichlert 178 KB	178 KB	A
info@stiffung-richterLest.de	'poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de'	01,08.21 21:02	01.05.21 21:02	ęr	- B	info@stiftung-richten	214 KB	à.
info@stliftung-richtertest.de	poststelle bielefeld@polize.nrw.de"	09:07.21 09:09	90:00 17:70:00	13	80	info@stiftung-richtert	176 KB	Δ.
info@leak5.de	'Poststelle.Bielefeld@Polizel.nnw.de"	10,06,21,20,04	10.05.Z1 20:04	ργ	3	info@leak6.de	925 KB	à.
info@stiftung-richterfest de	poststelle,bielefeld@polizer,mtw.de'	05.06.21 14:01	05.0E.Z1 14:01	ør	@ 01	info@stiftung-richteft	177 KB	à.
info@stliftung-richten.est de	'poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de'	01,05.21 04:40	01,05,21 03:29	q	000	info@stiftung-richten	770 KB	A
info@sfiffung-richtenest de	poststelle.bielefeld@polizei.nnw.de"	01.04.21 23:29	01.04.21 23:28	4	100	Info@stiftung-richterf	197 KB	A
info@stliftung-richterrest de	'poststelle,bielefeld@polizei,mn.de'	26.02.21 22:54	26.02.21 22:53	Ja.	 of	info@stiffung-richfert	202 KB	A
info@stiffung-richterLest de	poststelle.bielefeld&polizei.niw.de	29,01,21,23,49	29.01.71 23:48	ę	্য	info@stiffung-richten	51 (8	A.
info@sfiftung-richtertesf.de	poststelle bielefeld@polizei.nrw.de	30,12.20 19:32	30,12,20 19:32	q	4	info@stiffung-richten	178 KS	À.
info@sfiftung-richtenest de	poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de'	11.12.20 09:43	11.12.20 09:42	st	9	info@stiftung-nichted	178 KB	A
info@stliftung-lichterlest de	'poststelle.bielefeld@polizei.mw.de'	ON.12.20 10:25	04.12.20 10:19	S.	000	info@stiffung-richfeft	305 KB	à.
info@stliftung-richterfest.de	'poststelle bielefeld@polizet.nnw.de'	26.11.20 14:25	26.11.20 14:23	Ja	@ O	info@stiffung-richted	206 KB	ă.
info@stiftung-richterLext de	'poststelle.bielefeld@polize.nm.de'	17.13.30 09:06	17.11.20 09:05	đ	01	info@stiffung-nchfert	175 KB	<u>s</u>
info@sfiftung-richtertest de	poststelle, bielefeld polizei, mrw. de'	13.11.20 18:53	13.11.20 18:53	q	000	Info@stiftung-richtert	175 KB	Á.
info@stiftung-richtenest de	poststelle.bielefeld@polizei.mw.de	06.11.20 01.39	06.11.20 01.37	S.L	:00	info@stiffung-richtert	174 KB	à.
info@stiffung-richfertest.de	poststelle.bielefetd@polizei.nrw.de*	30.10.30 23:40	30.10.20 23:39	4	Oj	Info@stiftung-richterl	174 KB	ă.
info@stiffung-richtertesf de	'poststelle, bielefeld@polizei, nrw.de'	22.10.20 23:10	22.10.30 23:40	ą	@ 01	info@stiftung-richten	174 KB	A.
info@stiftung-richtertest.de	poststelle bielefeld@polizei.niw.de'	17.10.20 00:22	17.10.20 00:21	st.	0.00	info@stiftung-richted	174 KB	A
info@stiftung-lichtenest de	poststelle, bleiefeld@politer, nnv. de	02.12.20 22.19	02.12.30 22:17	Ja	@ 5	info@stiftung-nchtert	178 KB	
1&1-Stemm-Email Wi-10		29,08.19 07:50	29.02.19.07.49	Ja		Herr Baum	41 KB	ă.

Alle Ungelesen			Geben dete Elem	Gebendete Elemente durchsuchen (Strg - El				Q	Aktueller Ordner
E-MAIL-KONTO	A NA	900	GESENDET	ERHALTEN	10	1112 DIG KATEGO VON	NON 05	GRÓBE	4
Jobsengu-a-Lae			16,05,18 10:25	CZ:01 81.CU.01	73	3)	rocker	140 ND	1
info@stiftung-richtertert.de			17,01,22,13,57	17.01.22.13.56	e/	OÎ	info@stiffung-tic	9X 99	A.
nfo@stiftung-richtertest.de			08.01.21.19:06	08.01.21.18.57	P	212	info@stiftung-ttc	65 KB	À
nfo@stiftung-tichterte:fl.de			16.12.20.20:18	16,12,20,70:17	Ia	255	info@stiftung-ric	64 KB	4
mfo@stiftung-tichtenest.de			27,11,20 00:51	26.11.20 19:50	. Is		into@stiffung-ric	65 KB	ė.
nto@stiftung-tichtert.de			20.11.20.14.94	20,11,20,14,34	la la	150	info@stiffung-tic	65 KB	L
info@stiftung-richtert.de			26.10.20.17.02	26.10.20.17:01	A.	100	info@stiftung-tic	83 KB	À
info@stiftung-achtenest.de			25.10.2017:33	23.10.20 17.28	eg.		info@stiffung-ric	65 KB	á.
info@stittung-rienterlest.de			19.10.20 15:53	19:10:20 15:52	S.		mfo@stiftung-ric.;	65 KB	A.
Jockel@u-a-l.de			28.05.1915:05	28.05.19 15:05	बर	@	Jockel	S31 (B	A.
locket@u-a-l.de			26.11.18 16:33	26.11.18 16.29	R	115	Jockel	SO KB	Á
Jockel (2) 13-3-1. de			13.12.19 70:51	13.12.18.70:54	e.		Jockel	SI KB	Δ.

info@stiftung-richtertest.de

Von: info@stiftung-richtertest.de

Gesendet 07. 01 2022 17:15

An: 'F Bielefeld Versammlungen'

Betreff: Neuanmeldung

Anlagen: 2022-01-07 Baum-Anmeldung_Aufzuege_Bielefeld_fuer_2022-01-10+17+24

+31.pdf

Sehr geehrter sehr geehrte Damen und Herren,

ich muss Sie leider darauf hinweisen, dass Ihre Bestätigung von meiner Anmeldung vom 25.12.2021 unbegründet abweicht.

Daher ziehe ich die missverstandene Anmeldung zurück und bitte um sorgfältige Beachtung der hier anliegenden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum

Leak6 - Ordnung durch Transparenz -

Joachim Baum

Windelsbleicher Str. 10

D-33647 Bielefeld

Tel. 0521-432 99 10 + 0174-8119022 + 01575-0744329

Fax: 0521-432 99 11

www.leak6.de

www.leak6.wordpress.com

https://en.gravatar.com/leak6

www.schwarzerpunkt.wordpress.com

www.stiftung-richtertest.de (gegründet im Jahre 86 nach 1933)

https://www.youtube.com/channel/UC-JKcAx99Z0vRzaR3QecFBg

https://www.facebook.com/joachim.baum.944

https://t.me/Leak6 de

https://t.me/FWK 132 (Freiheitswerkstatt Wahlkreis 132)

Skype: live:jockel_32

Von: [mailto @polizei.nrw.de] Im Auftrag von F Bielefeld Versammlungen

Gesendet: 07. 01 2022 15:34 An: info@stiftung-richtertest.de Betreff: Anmeldebestätigung

Sehr geehrter Herr Baum,

anliegend übersende ich die Anmeldebestätigung für Ihre Kundgebung am 10.01.2022.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt mit einer kurzen Nachricht,

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Polizeipräsidium Bielefeld NRW ZA 12 - Rechtsangelegenheiten, Allg. Verwaltung, Organisation 33615 Bielefeld Tel.: 0521/545-3127 Fax: 0521/545-3149

@polizei.nrw.de